

B. Grundsätze für die Einschätzung. Einschätzung im Allgemeinen.

Personen, die zur städtischen Einkommensteuer aus demselben Einkommen wie zur Staatseinkommensteuer beitragspflichtig sind, werden zur städtischen Einkommensteuer nicht besonders eingeschätzt. Vielmehr wird das Einkommen dieser Personen mit den gleichen Beträgen, wie solche bei der staatlichen Einkommensteuer auf das betreffende Jahr ermittelt und festgestellt worden sind, aus dem staatlichen Kataster — unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 6 — in das städtische Kataster übertragen. Dasjenige Einkommen, welches der Staatseinkommensteuer in Eisenstock nicht unterliegt und in dem Kataster für die staatliche Einkommensteuer nicht festgestellt, welches aber zur städtischen Einkommensteuer heranzuziehen ist, ingleichen das Einkommen der nach § 2 unter 5 in Verbindung mit § 4 steuerpflichtigen Personen wird vom städtischen Abschätzungsausschusse (§ 15) nach den für die Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen abgeschätzt.

Verminderung verminderter Leistungsfähigkeit.

Es können besondere, die Steuerfähigkeit Beitragspflichtiger wesentlich vermindern wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der Steuerlast oder nach Befinden gänzliche Befreiung von der städtischen Einkommensteuer gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

C. Der städtische Abschätzungsausschuß. Zusammensetzung.

Der städtische Abschätzungsausschuß (§ 13) ist ein gemischter, ständiger Ausschuß im Sinne von § 121 der Revidierten Städteordnung und besteht aus 2 Mitgliedern des Stadtrates, 8 Stadtverordneten, 1 der Stadtvertretung nicht angehöriger Bürger und 1 Festbesoldeten. Befindet sich unter den 8 Stadtverordneten bereits ein Festbesoldeter, so sind 2 der Stadtvertretung nicht angehörige Bürger zu wählen. Die Wahl der 2 Ratsmitglieder erfolgt durch das Ratskollegium, die der übrigen Mitglieder des Ausschusses durch das Stadtverordneten-Kollegium.

Geschäftsführung des Ausschusses.

Den Vorsitz im Abschätzungsausschusse führt das vom Ratskollegium damit beauftragte Ratsmitglied; das andere Ratsmitglied ist dessen Stellvertreter.

Der Abschätzungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens die Hälfte der anderen Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diejenigen Mitglieder, welche nicht dem Stadtrate angehören, sind vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Ausschußvorsitzenden zur pflichtgemäßen Ausübung ihres Amtes und insbesondere zur Verschiedenheit durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht zu nehmen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind geheim. Wer die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, wird mit 15 bis 150 Mk. Ordnungsstrafe bestraft. Die Strafe wird vom Ratskollegium nach Gehör des Abschätzungsausschusses verfügt. Die Strafen fließen zur Armenkasse.

Wer wegen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit bestraft worden ist, hat aus dem Ausschusse auszuschcheiden. Für ihn ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

Fortsetzung.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden anberaumt. Es ist jedes Mitglied verpflichtet, sich zu denselben pünktlich einzufinden.

Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, verfällt für jede veräumte Sitzung in eine Ordnungsstrafe von 1 Mk. Wer erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkte erscheint, ohne daß ihm ein genügender Entschuldigungsgrund zur Seite steht, hat eine halbe Mark Ordnungsstrafe zu entrichten.

Als genügende Entschuldigungsgründe gelten nur Krankheit, notwendige Reisen und ähnliche dringliche Behinderungen.

Die Strafen sind auf Anzeige des Ausschusses vom Stadtrate einzuziehen und der Armenkasse zuzuführen.

Ueber Widersprüche gegen die verfügten Strafen, desgleichen über Erlassgesuche entscheidet der Stadtrat.

Fortsetzung.

Solange über die Einschätzung eines Ausschußmitgliedes oder seiner Ehefrau, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Dasselbe gilt, wenn über die Einschätzung eines Geschäftsteilhabers eines Ausschußmitgliedes beraten und abgestimmt wird.

Bei Bestimmung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses sind derartig zeitweilig abgetretene Mitglieder als anwesend zu zählen.

D. Vorbereitung der Einschätzung.

Steuerkataster.

Als Grundlage für die Einschätzung dient das vom Stadtrate unter Benützung des Katasters für die Staatseinkommensteuer und unter entsprechender Abänderung (soweit es sich um von der Staatseinkommensteuer befreite oder derselben in Eisenstock nicht unterworfenen Personen handelt) aufzustellende Verzeichnis.

Deklarationen.

Der Stadtrat hat rechtzeitig vor Beginn der Abschätzung im Amtsblatte bekannt zu machen, daß von denjenigen Beitragspflichtigen, welche zur städtischen Einkommensteuer nicht mit demselben Einkommen beitragspflichtig sind, wie zur Staatseinkommensteuer, Deklaration unter Benützung des an Ratsstelle unentgeltlich erhältlichen Deklarationsformulars binnen 14 Tagen schriftlich offen oder unter Angabe des Namens und der Wohnung auf der Außenseite des Umschlages verschlossen eingereicht werden können.

Der Stadtrat hat bei den eingegangenen Deklarationen den Tag des Einganges zu vermerken und die verschlossen eingegangenen unerschlossen dem Vorsitzenden des Abschätzungsausschusses zu übergeben.

Form und Inhalt der Deklaration.

Die Deklaration soll enthalten:

- die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche im Einkommensteuergesetze bezeichnet sind;
- die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige außerhalb der Stadt Eisenstock besitzt. (§ 2 unter 5 und § 4);
- die Nachweisung der Schuldzinsen und sonstigen nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei der Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
- die Versicherung des Beitragspflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Sofern es sich um ein Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren der Ausschuß zur Schätzung desselben bedarf und sich zu jeder etwa erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Ergänzung dieser Nachweisung erbietet. Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche zugehörige Teile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c die Bezugnahme auf diesen Umstand.

E. Abschätzungsverfahren.

Abschätzung der Steuerpflichtigen.

Der Abschätzungsausschuß hat unter Benützung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel nach bestem Wissen bei jedem von ihm abzuschätzenden Beitragspflichtigen den Betrag des

steuerpflichtigen Einkommens nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu schätzen und das Abschätzungsergebnis sofort bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Kataster zu vermerken. Liegt eine formell genügende Deklaration (§§ 20, 21) vor, gegen deren Richtigkeit dem Ausschusse Bedenken nicht beigegeben, so ist diese der Abschätzung zu Grunde zu legen. Im anderen Falle hat der Ausschuß auf Grund seiner eigenen Kenntnis der Verhältnisse oder nach dem Ergebnisse der nach seinem Ermessen sonst etwa zustehenden Erörterungen den Beitragspflichtigen nach demjenigen Einkommen abzuschätzen, welches er nach der Ueberzeugung des Ausschusses bezieht.

Erörterung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse.

Der Ausschuß ist berechtigt, von jedem von ihm abzuschätzenden Beitragspflichtigen über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen, zu diesem Zwecke auch die zu befragende Person zu persönlichem Erscheinen vorzuladen.

Die Verweigerung der verlangten Auskunft, ingleichen das unentschuldigete oder nicht genügend entschuldigete Ausbleiben eines Vorgeladenen hat den Verlust des Reklamationsrechtes gegen die vom Ausschusse bewirkte Schätzung für das laufende Steuerjahr zur Folge. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Vorladung bez. Befragung ausdrücklich hinzuweisen.

Feststellung und Abschluß des Katasters.

Ueber jede Sitzung des Abschätzungsausschusses ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das Kataster wird nach beendigter Schätzung durch den Vermerk

„Aufgestellt in den am _____ abgehaltenen Sitzungen.

Eisenstock, am _____

Der Abschätzungsausschuß“

abgeschlossen, von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern unterschrieben und dem Stadtrate überreicht.

Bekanntmachung des Ergebnisses.

Nach beendigter Abschätzung ist jedem Beitragspflichtigen das Ergebnis seiner Einschätzung, sowie der Betrag der von ihm zu zahlenden städtischen Einkommensteuer durch verschlossene Steuerzettel bekannt zu machen.

Diejenigen Anlagenschuldigen, welchen ein Steuerzettel nicht behändigt worden ist, haben sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses bei der Stadtsteuereinnahme zu melden. Zu diesem Zwecke hat der Stadtrat jedesmal eine allgemeine Aufforderung in seinem Amtsblatte zu erlassen.

Nachschätzungen.

Wer im Laufe eines Steuerjahres beitragspflichtig wird, hat dies binnen 14 Tagen, vom Eintritt des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, dem Stadtrate anzuzeigen und ihm auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbetrages erforderlichen Angaben zu machen.

Die neu hinzutretenden Steuerpflichtigen sind bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung vom Stadtrate in die ihrem mutmaßlichen oder festgestellten Einkommen entsprechende Steuerklasse einzustellen und hiervon durch Zustellung der Steuerzettel zu benachrichtigen.

F. Rechtsmittel.

Allgemeines.

Gegen die Einschätzung durch den städtischen Abschätzungsausschuß, sowie gegen die Nachschätzung (§§ 11 und 26) steht den Beitragspflichtigen innerhalb 3 Wochen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Diese Frist ist von der Behändigung der in §§ 25 und 26 erwähnten Zuschrift, für diejenigen aber, welchen die Zuschrift hat nicht behändigt werden können, vom Erlaß der in § 25 erwähnten öffentlichen Aufforderung ab zu berechnen.

Insofern die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer auf der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer beruht, haben die auf Reklamation gegen die letztere ergehenden Entscheidungen auch für die Gemeindeeinkommensteuer Gültigkeit.

Form und Inhalt der Reklamationen.

Die Reklamation ist schriftlich unter Beifügung des Steuerzettels rechtzeitig (§ 27) beim Stadtrate einzureichen.

Sie kann nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden; sobald dieses richtig ist, ist es ohne Einfluß, wenn die einzelnen Erwerbsquellen nicht richtig eingeschätzt sein sollten. Sie hat sich ferner nur auf die eigene Abschätzung zu beziehen; eine Bezugnahme auf die Abschätzung anderer Steuerpflichtiger zum Vergleiche findet keine Beachtung.

Sie ist vom Reklamanten unter Bezeichnung der Beweismittel, auf welche er sich stützen will, tatsächlich zu begründen, muß insbesondere die genaue Angabe desjenigen steuerpflichtigen Einkommens, welches der Reklamant zu haben behauptet, enthalten.

Die Verichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des betreffenden Steuerjahres jederzeit gefordert bez. vorgenommen werden.

Ausschluß aufschiebender Wirkung.

Durch Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des auf Grund der angeforderten Einschätzung oder Nachschätzung ausgeworfenen Steuerbetrages zu den geordneten Terminen vorbehaltlich späterer Ausgleichung nicht aufgehoben.

Reklamationsverfahren.

Reklamationen, welche nach §§ 27 und 28 als veräuimt oder nach § 23 als unzulässig zu erachten sind, werden ohne weiteres vom Stadtrate zurückgewiesen, es sei denn, daß die Bestimmungen in § 27 Absatz 2 Anwendung finden.

Die übrigen Reklamationen sind dem städtischen Abschätzungsausschusse zur Begutachtung und sodann dem Stadtrate zur Entschließung vorzulegen.

Reklamationen gegen Nachschätzungen bedürfen der vorherigen Begutachtung durch den Abschätzungsausschuß nicht.

Insofern sich der Stadtrat von der Richtigkeit der erhobenen Beschwerden überzeugt, hat er die Einschätzung abzuändern. Insofern er dagegen das Rechtsmittel für unbegründet erachtet, hat er dasselbe unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.

Der Stadtrat kann in den Fällen, in denen die Reklamationen den Anforderungen des § 28 Absatz 3 entsprechen, dem Reklamanten auferlegen, den Beweis seiner Reklamation zu führen.

Beweisauflage.

Dazu ist dem Reklamanten eine 14tägige Frist, welche vom Tage der Behändigung der Beweisauflage an läuft, einzuräumen. Innerhalb dieser Frist hat der Reklamant alles, was er zur Begründung der Reklamation vorzubringen hat, schriftlich oder mündlich beim Stadtrate anzubringen, die Beweismittel, deren er sich bedienen will, zu bezeichnen und soweit solche in Urkunden oder Geschäftsbüchern bestehen, sich zu deren Vorlage zu erbieten. Gegen die Beweisauflage findet ein Rechtsmittel nicht statt. Der Stadtrat kann von dem Reklamanten schriftliche oder mündliche Auskunft über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, ferner die Befristung tatsächlicher Angaben durch Eidesleistung, sowie die Vorlegung der Bücher oder anderer Beweismittel behufs Einschätzung und Prüfung verlangen. Die Vorlegung der Bücher und Urkunden hat an den Stadtrat oder an einen von diesem zu wählenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zu erfolgen.

Nach Ablauf der 14tägigen Beweisfrist bez. nach Erhebung des angebotenen oder vom Stadtrate erforderlichen Beweises entscheidet der Stadtrat über die Reklamationen. Die Reklamation ist abzuweisen, insofern eine erforderliche Auskunftserteilung oder Bücher- oder Urkundenvorlegung oder Eidesleistung etwa unterblieben ist.

Erhöhung der Einschätzung.

Ergibt sich bei Prüfung der Reklamation, daß der Reklamant zu niedrig geschätzt ist, so kann vom Stadtrate die Einschätzung entsprechend erhöht werden.

Kosten.

Wird die Reklamation endgültig zu Ungunsten des Reklamanten entschieden, oder findet sie nur teilweise Erfolg, so hat der Reklamant die beim Stadtrate erwachsenen Kosten ganz oder im Verhältnis zum Erfolge zu erstatten.